

Swiss Olympic
Postfach 606
CH-3000 Bern 22

Telefon +41 31 359 71 11
Fax +41 31 359 71 71
info@swissolympic.ch
www.swissolympic.ch

Standort
Haus des Sports
Talgutzentrum 27
CH-3063 Ittigen b. Bern

Statuten

(unter Berücksichtigung der Olympischen Charta)

gültig ab 6. November 2009

Nachfolgend ist jede Funktion männlich umschrieben. Gemeint ist aber, dass sie stets durch einen Mann oder eine Frau ausgefüllt werden kann.

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
1. Name, Sitz und Zweck	3
1.1 Name, Sitz, Embleme	3
1.2 Zweck	3
2. Mitgliedschaft	4
2.1 Mitgliederkategorien	4
2.2 Mitgliedverbände	4
2.2.1 Voraussetzungen der Mitgliedschaft, Aufnahme:	4
2.2.2 Allgemeine Pflichten und Rechte	5
2.2.3 Beendigung der Mitgliedschaft	5
2.3 Schweizerische IOC-Mitglieder	6
2.4 Athletenvertreter	6
2.5 Ehrenmitglieder	6
2.6 Anerkannte Partnerorganisationen	6
3. Organisation	6
3.1 Organe	6
3.2 Weitere Organisationseinheiten	7
4. Sportparlament	7
4.1 Zusammensetzung	7
4.2 Aufgaben und Kompetenzen	7
4.3 Stimmrechte	8
4.4 Beschlussfähigkeit	9
4.5 Beschlussfassung	9
4.6 Einberufung des Sportparlaments	10
4.6.1 Ordentliche Versammlung:	10
4.6.2 Ausserordentliche Versammlung:	10
5. Exekutivrat	10
5.1 Zusammensetzung	10
5.2 Amtsdauer	11
5.3 Aufgaben und Kompetenzen	11
5.4 Beschlussfassung	12
5.5 Vertretung	12
5.6 Ausschüsse	12
5.7 Ständige Kommissionen	12
6. Disziplinarkammer für Dopingfälle	13
6.1 <i>(aufgehoben)</i>	13
6.2 Disziplinarkammer für Doping-Fälle	13
6.2.1 Zusammensetzung	13
6.2.2 Aufgaben und Kompetenzen	13
7. Revisionsstelle	13
8. Geschäftsstelle	13
8.1 Organisation	13
8.2 Aufgaben	14
8.3 Generalsekretär	14
9. Finanz- und Rechnungswesen	14
9.1 Finanzielle Mittel und Rechnungsablage	14
9.2 Vermögensverwendung bei Auflösung	15
10. Schiedsgerichtsbarkeit	15
11. Schlussbestimmungen	15

Präambel

Swiss Olympic Association (Swiss Olympic), handelnd als Nationales Olympisches Komitee (NOK), anerkennt die Olympische Charta, die Entscheidungen des IOC sowie das Welt Anti-Doping Programm der Welt Anti-Doping Agentur (WADA).

1. Name, Sitz und Zweck

1.1 Name, Sitz, Embleme

¹ Unter dem Namen Swiss Olympic Association (Schweizerischer Olympischer Verband, Association Olympique Suisse, Associazione Olimpica Svizzera) besteht ein Verein nach Art. 60 ff. des Schweiz. Zivilgesetzbuches mit Sitz in Bern.

² Swiss Olympic ist eine politisch unabhängige, konfessionell neutrale, nicht-gewinnstrebige und gemeinnützige Institution.

³ Die Embleme von Swiss Olympic beinhalten die Olympischen Ringe und das Schweizer Kreuz.

1.2 Zweck

¹ Swiss Olympic ist das Nationale Olympische Komitee und der Dachverband des privatrechtlichen Sportes in der Schweiz.

² Swiss Olympic setzt sich für die Verankerung des Sportes in der Gesellschaft als Beitrag zur Lebensqualität und Gesundheit ein. Swiss Olympic fördert die Motivation der Bevölkerung zu einer regelmässigen sportlichen Betätigung.

³ Swiss Olympic fördert den international ausgerichteten Leistungssport.

⁴ Swiss Olympic vertritt die Interessen des privatrechtlichen Sportes der Schweiz gegenüber der Öffentlichkeit, den Behörden sowie nationalen und internationalen Organisationen.

⁵ Swiss Olympic unterstützt und koordiniert die Tätigkeiten seiner Mitgliedverbände und erfüllt übergeordnete Aufgaben nach dem Subsidiaritätsprinzip.

⁶ Swiss Olympic fördert und schützt die Olympische Bewegung und deren Zielsetzungen in der Schweiz und gewährleistet die Einhaltung der Olympischen Charta und der olympischen Regeln. Insbesondere setzt sich Swiss Olympic dafür ein,

- dass die grundlegenden Prinzipien des Olympismus im Schweizer Sport respektiert werden,
- dass der olympische Gedanke in den Schulen und Universitäten Eingang findet,
- dass Institutionen geschaffen werden, die sich der olympischen Erziehung widmen,
- dass Sportkader ausgebildet werden.

Im Sinne dieser Prinzipien verpflichtet sich Swiss Olympic, jede Form der Diskriminierung und Gewalt zu bekämpfen und alles zu unternehmen, um die Verwendung von der WADA verbotenen Substanzen und Massnahmen sowie jeglicher anderer dopingrelevanter Praktiken zu unterbinden.

⁷ Swiss Olympic kann zur Finanzierung des Verbandszwecks wirtschaftliche Tätigkeiten ausüben, insbesondere in der Vermarktung der Embleme des Verbands.

⁸ Swiss Olympic legt in Leitbildern seine Zukunftsvorstellungen sowie Inhalte seiner Aktivitäten fest.

⁹ Die Dopingbekämpfung wird an eine eigens dafür zu errichtende Organisation ausgelagert. Die Regelung erfolgt im Rahmen von jährlichen Leistungsaufträgen, welche Swiss Olympic und das Bundesamt für Sport mit dieser Organisation abschliessen.

2. Mitgliedschaft

2.1 Mitgliederkategorien

Swiss Olympic setzt sich zusammen aus:

- nationalen Sportverbänden,
- den schweizerischen IOC-Mitgliedern,
- den Athletenvertretern,
- den Ehrenmitgliedern,
- den anerkannten Partnerorganisationen.

2.2 Mitgliedverbände

2.2.1 Voraussetzungen der Mitgliedschaft, Aufnahme:

¹ Nationale Sportverbände können aufgenommen werden, wenn sie:

- einen Verein nach Art. 60 ff. des Schweiz. Zivilgesetzbuches bilden,
- gesamtschweizerische Bedeutung besitzen,
- seit mindestens fünf Jahren Bestand haben,
- in ihren Statuten ausdrücklich die Verfolgung sportlicher Ziele als Vereinszweck ausweisen,
- Führungsaufgaben im sportlichen Bereich wahrnehmen.

² Nationale Sportverbände müssen aufgenommen werden, wenn sie einem internationalen Verband angeschlossen sind, dessen Sportart im Programm der nächsten Olympischen Spiele enthalten ist und sie die vorstehenden Voraussetzungen erfüllen. Die Bestandesdauer von fünf Jahren ist für diese Verbände nicht erforderlich. Der besondere Status als olympischer Verband erlischt, wenn die betreffende Sportart aus dem Programm der Olympischen Spiele gestrichen wird.

³ Die Mitgliedschaft ist ausgeschlossen für:

- Organisationen mit überwiegend kommerzieller Zielsetzung,
- Organisationen, die überwiegend Berufsinteressen wahren,
- Interverbände und Arbeitsgemeinschaften,
- Dienstleistungsorganisationen,
- Fachverbände, deren Sportart bereits durch einen Mitgliedverband umfassend betreut wird.

⁴ Die Voraussetzungen und die Modalitäten für die Aufnahme neuer Mitgliedverbände werden in den Ausführungsbestimmungen zu den Statuten näher umschrieben.

2.2.2 Allgemeine Pflichten und Rechte

¹ Die Mitgliedverbände sind im Bereich der von ihnen betreuten Sportart autonom.

² Die Mitgliedverbände sind verpflichtet, die Statuten und Reglemente sowie die Beschlüsse des Sportparlaments und des Exekutivrats von Swiss Olympic zu befolgen und an der Erreichung der Verbandsziele aktiv mitzuwirken.

³ Die Mitgliedverbände können sich um Ausrichtung von Beiträgen aus Mitteln des Sport-Totos und anderen Finanzierungsquellen von Swiss Olympic bewerben. Die Auszahlung solcher Beiträge kann an Bedingungen und Auflagen geknüpft werden.

⁴ Zur Durchführung offizieller Schweizermeisterschaften in den jeweiligen Sportarten und zur Verleihung der damit verbundenen Titel sind ausschliesslich die Mitgliedverbände berechtigt, sofern sie dem allenfalls bestehenden internationalen Fachverband angeschlossen sind.

2.2.3 Beendigung der Mitgliedschaft

¹ Ein Mitgliedverband kann mit schriftlicher Erklärung an den Exekutivrat auf Ende eines Geschäftsjahres aus dem Dachverband austreten. Voraussetzung ist die Erfüllung seiner finanziellen Verpflichtungen.

² Das Sportparlament kann einen Mitgliedverband ausschliessen, wenn dieser

- die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nicht mehr erfüllt,
- absichtlich oder grobfahrlässig die Verbandsvorschriften missachtet oder rechtsgültige Beschlüsse von Swiss Olympic oder eines Schiedsgerichts nicht befolgt,
- seine finanziellen Verpflichtungen gegenüber Swiss Olympic nicht erfüllt,
- das Ansehen von Swiss Olympic und die Zusammenarbeit innerhalb des Verbandes schädigt.

Vor der Beschlussfassung ist der betreffende Mitgliedverband anzuhören.

2.3 Schweizerische IOC-Mitglieder

Die Mitglieder des Internationalen Olympischen Comités (IOC) aus der Schweiz (in diesen Statuten „schweizerische IOC-Mitglieder“ genannt) sind Mitglieder von Swiss Olympic, solange sie dem IOC angehören.

2.4 Athletenvertreter

Der Exekutivrat wählt auf Vorschlag der Athletenorganisationen drei bis fünf Athletenvertreter in das Sportparlament. Wählbar sind Sportler, die für die Schweiz an Olympischen Spielen teilgenommen haben. Sie können dem Sportparlament längstens zwölf Jahre (drei Olympiaden) nach der letzten aktiven Teilnahme angehören.

2.5 Ehrenmitglieder

Persönlichkeiten, die sich um Swiss Olympic, die schweizerische Sportbewegung oder den Sport im Allgemeinen in besonderer Weise verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

2.6 Anerkannte Partnerorganisationen

¹ Der Exekutivrat kann Organisationen, die

- gleichgerichtete Interessen vertreten,
- mit Swiss Olympic eine enge Zusammenarbeit pflegen und
- auf nationaler Ebene tätig sind,

als Partnerorganisationen anerkennen.

² Die anerkannten Partnerorganisationen nehmen an Beratungen des Sportparlaments ohne Stimmrecht teil.

3. Organisation

3.1 Organe

Die Organe von Swiss Olympic sind:

- a) das Sportparlament,
- b) der Exekutivrat,
- c) (*aufgehoben*)
- d) die Disziplinarkammer für Dopingfälle,
- e) die Revisionsstelle.

3.2 Weitere Organisationseinheiten

Für die Erfüllung der Aufgaben von Swiss Olympic werden eingesetzt:

- a) Ausschüsse des Exekutivrats,
- b) die Geschäftsstelle.

4. Sportparlament

4.1 Zusammensetzung¹

¹ Das Sportparlament setzt sich aus den folgenden stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:

- den Delegierten der Mitgliedverbände,
- den schweizerischen IOC-Mitgliedern,
- drei bis fünf Athletenvertretern.

² Ohne Stimmrecht nehmen an den Beratungen des Sportparlaments teil:

- die gewählten Mitglieder des Exekutivrats,
- die Ehrenmitglieder,
- der Generalsekretär,
- der Vorsitzende der Disziplinarkammer für Dopingfälle,
- je ein Vertreter der anerkannten Partnerorganisationen.

³ Bei Beschlüssen, die aufgrund der Olympischen Charta den olympischen Verbänden vorbehalten sind, sind auch die gewählten Mitglieder des Exekutivrats stimmberechtigt.

4.2 Aufgaben und Kompetenzen

¹ Das Sportparlament ist das oberste Organ von Swiss Olympic.

² In die Kompetenz des Sportparlaments fallen alle ihm nach Gesetz oder Statuten vorbehaltenen Geschäfte, wie:

- a) Genehmigung des Jahresberichtes des Exekutivrats,
- b) Genehmigung der Jahresrechnung,
- c) Entlastung des Exekutivrats und der Revisionsstelle,
- d) Genehmigung des Budgets und Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
- e) Wahlen:
 - des Präsidenten und des Vizepräsidenten,
 - der weiteren Mitglieder des Exekutivrats,
 - des Präsidenten und der Mitarbeiter des Stiftungsrats von Antidoping Schweiz, wobei die öffentlich-rechtlichen Mitglieder vom Bundesamt für Sport bezeichnet werden. ¹
 - des Vorsitzenden und der Mitglieder der Disziplinarkammer für Dopingfälle,

¹ Die Stiftungsurkunde Antidoping Schweiz wird den erstmaligen Stiftungsrat und Präsidenten bezeichnen.

- der Revisionsstelle,
- f) Beschlussfassung über den Grundsatz der Teilnahme der Schweiz an Olympischen Spielen,
- g) Genehmigung der Grundsätze für die Organisation der Teilnahme an Olympischen Spielen und für die Selektion der Athleten,
- h) Beschlussfassung über eine schweizerische Kandidatur für die Austragung Olympischer Spiele,
- i) Beschlussfassung über Anträge des Exekutivrats und der Mitgliedverbände,
- j) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
- k) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- l) Revision der Statuten,
- m) Genehmigung der Leitbilder,
- n) Erlass der Ausführungsbestimmungen zu den Statuten,
- o) Erlass des Doping-Statuts,
- p) Auflösung des Verbandes.

4.3 Stimmrechte

¹ Jeder Mitgliedverband hat ein Stimmrecht.

² Mitgliedverbände, welche in ihren Statuten die sportliche Betätigung als ihren Hauptzweck ausweisen, erhalten nach Massgabe ihres Mitgliederbestands die folgende Anzahl zusätzliche Stimmrechte:

bis		2'000	Mitglieder	=	1 Stimmrecht
2'001	-	4'000	Mitglieder	=	2 Stimmrechte
4'001	-	8'000	Mitglieder	=	3 Stimmrechte
8'001	-	16'000	Mitglieder	=	4 Stimmrechte
16'001	-	32'000	Mitglieder	=	5 Stimmrechte
32'001	-	64'000	Mitglieder	=	7 Stimmrechte
64'001	-	128'000	Mitglieder	=	9 Stimmrechte
128'001	-	256'000	Mitglieder	=	11 Stimmrechte
mehr als		256'000	Mitglieder	=	13 Stimmrechte

Dem Mitgliederbestand anrechenbar sind:

- die Mitglieder der einzelnen Vereine und Sektionen des betreffenden Verbandes,
- Einzelmitglieder des Verbandes.

³ Olympische Verbände erhalten je zwei weitere Stimmrechte. Diese Zahl kann durch Beschluss des Exekutivrats erhöht werden, um die Stimmenmehrheit der olympischen Verbände innerhalb des Sportparlaments gemäss Olympischer Charta zu gewährleisten.

⁴ Die schweizerischen IOC-Mitglieder, die Athletenvertreter sowie bei den olympischen Verbänden vorbehaltenen Beschlüssen die gewählten Mitglieder des Exekutivrats, haben je ein Stimmrecht.

⁵ Die Mitgliedverbände können entsprechend ihrer Stimmrechte Delegierte entsenden, höchstens jedoch drei.

⁶ Ein Delegierter kann ein oder mehrere Stimmrechte ausschliesslich eines Verbandes vertreten.

⁷ Die Mitglieder des Exekutivrats können nicht Delegierte eines Verbandes sein.

4.4 Beschlussfähigkeit

¹ Das Sportparlament ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitgliedverbände und gleichzeitig die Hälfte aller Stimmrechte vertreten sind.

² In einer Versammlung, die über die Änderung der Statuten oder die Auflösung von Swiss Olympic zu beschliessen hat, müssen mindestens die Hälfte aller Verbände und zwei Drittel aller Stimmrechte vertreten sein.

³ Fehlt einer Versammlung die Beschlussfähigkeit, wird innert sechs Wochen eine zweite Versammlung einberufen, die unabhängig von der Anzahl der vertretenen Mitgliedverbände und Stimmrechte beschlussfähig ist.

4.5 Beschlussfassung

¹ Das Sportparlament fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen (leere Stimmen) werden bei der Ermittlung des Mehrs nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Beschluss als nicht zustande gekommen.

² Die Beschlussfassung erfolgt offen, sofern nicht fünf Mitgliedverbände eine geheime Abstimmung verlangen. Wahlen erfolgen geheim.

³ Für folgende Geschäfte bedarf es einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Stimmrechte:

- Änderung der Statuten und Auflösung von Swiss Olympic,
- Aufnahme neuer Mitgliedverbände und Ausschluss eines Mitgliedverbandes.

⁴ Bei Wahlen gilt das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen. Nach jedem Wahlgang scheidet der Kandidat mit der geringsten Stimmenzahl aus.

⁵ Bei Beschlüssen, welche die Olympische Charta den olympischen Verbänden vorbehält, sind nur diese Verbände, die schweizerischen IOC-Mitglieder, die Athletenvertreter sowie die gewählten Mitglieder des Exekutivrats stimmberechtigt. Bei diesen Abstimmungen verfügen die olympischen Verbände über je zwei Stimmen. Ziffer 4.3, Absatz 2 der Statuten findet hier keine Anwendung.

⁶ Das Verfahren über Abstimmungen und Wahlen wird in den Ausführungsbestimmungen zu den Statuten geregelt.

4.6 Einberufung des Sportparlaments

4.6.1 Ordentliche Versammlung:

¹ Die ordentliche Versammlung des Sportparlaments findet in der Regel im vierten Quartal jedes Jahres statt.

² Die Versammlung wird durch den Präsidenten, im Verhinderungsfall durch den Vizepräsidenten, einberufen und geleitet. Der Termin ist den Mitgliedern sechs Monate im Voraus bekanntzugeben. Die Einberufung hat mindestens 30 Tage vor diesem Termin unter Mitteilung der Traktandenliste und Zustellung der Beschlussunterlagen zu erfolgen.

³ Anträge zur Traktandierung von Geschäften des Sportparlaments sind dem Exekutivrat spätestens 70 Tage vor der Versammlung einzureichen.

4.6.2 Ausserordentliche Versammlung:

¹ Eine ausserordentliche Versammlung des Sportparlaments ist einzuberufen wenn:

- der Exekutivrat dies im Interesse von Swiss Olympic für erforderlich hält,
- mindestens ein Fünftel der Mitgliedverbände eine solche schriftlich, unter Angabe der Traktanden, verlangen.

² Die ausserordentliche Versammlung muss spätestens innert drei Monaten nach Eingang eines entsprechenden Begehrens stattfinden.

³ Im Übrigen gelten die Bestimmungen für die ordentliche Versammlung des Sportparlaments.

5. Exekutivrat

5.1 Zusammensetzung

¹ Der Exekutivrat setzt sich zusammen aus:

- dem Präsidenten,
- dem Vizepräsidenten,
- höchstens zehn weiteren gewählten Mitgliedern, wovon zwei Vertretern des öffentlichen Sports (ein Vertreter der Eidgenossenschaft und ein Vertreter der Kantone); mindestens ein Sitz ist den nicht-olympischen Mitgliedverbänden einzuräumen,
- zwei aktive Athletenvertreter (ein Athletenvertreter repräsentiert einen olympischen Mitgliedverband, ein Athletenvertreter repräsentiert einen nicht-olympischen Mitgliedverband),
- den schweizerischen IOC-Mitgliedern, die als Vertreter der Schweiz in das IOC gewählt sind.

In den Exekutivrat kann von einem Mitgliedverband nicht mehr als ein Vertreter gewählt werden, wobei die Athletenvertreter für das Kontingent der Mitgliedverbände nicht mitgezählt werden.

² Der Exekutivrat bestimmt ein Mitglied als Finanzchef und kann weitere Ressorts an Mitglieder zuteilen.

³ Der Generalsekretär und die weiteren IOC-Mitglieder aus der Schweiz nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Exekutivrats teil.

⁴ Im Exekutivrat müssen die olympischen Verbände die Mehrheit der Mitglieder stellen.

5.2 Amtsdauer

¹ Die Amtsdauer der vom Sportparlament gewählten Mitglieder des Exekutivrats beträgt vier Jahre. Sie beginnt mit dem der Wahl folgenden Kalenderjahr.

² Die gewählten Mitglieder des Exekutivrats sind für höchstens drei Amtsperioden wählbar. Angebrochene Amtsperioden von zwei oder weniger Jahren werden nicht gezählt. Die Vertreter des öffentlich-rechtlichen Sports unterstehen keiner Amtszeitbeschränkung.

³ Der Präsident kann dem Exekutivrat insgesamt höchstens während vier Amtsperioden angehören.

⁴ Die Amtszeit der gewählten Mitglieder des Exekutivrats endet in jedem Fall an der ordentlichen Versammlung des Sportparlaments in jenem Jahr, in welchem ein Mitglied das 70. Altersjahr erreicht.

⁵ Die Vertreter der Schweiz im IOC gehören dem Exekutivrat an, solange sie Mitglieder des IOC sind.

⁶ Das Vorgehen bei Vakanzen ist in den Ausführungsbestimmungen zu den Statuten geregelt.

5.3 Aufgaben und Kompetenzen

¹ Der Exekutivrat ist das leitende Organ von Swiss Olympic. Er bereitet die Beschlüsse des Sportparlaments vor und sorgt für deren Vollzug. Er vertritt Swiss Olympic nach aussen.

² In seine Kompetenz fallen alle Geschäfte, die nicht durch Gesetz oder Statuten einem anderen Organ vorbehalten sind, u.a.:

- a) Festlegung der Organisationsstruktur von Swiss Olympic, der Arbeitsbereiche und der Zeichnungsberechtigung,
- b) Ernennung des Generalsekretärs,
- c) Ernennung des Führungsstabes an den Olympischen Spielen,
- d) Ernennung der Vorsitzenden und der Mitglieder der Ausschüsse sowie der ständigen Kommissionen,
- e) Einsatz von Arbeits- und Projektgruppen,
- f) Festlegung der mittel- und langfristigen Planungsziele,
- g) Genehmigung der Konzepte und Aktionspläne,

- h) Pflege der Beziehungen zu Mitgliedverbänden, in- und ausländischen Behörden, internationalen Organisationen und privaten Stellen,
- i) Erlass von Reglementen,
- j) Ernennung von Vertretern von Swiss Olympic in andere Organisationen und Gremien,
- k) Wahl der Athletenvertreter im Sportparlament,
- l) Anerkennung von Partnerorganisationen.

³ Zur Konsultation der Mitgliedverbände werden Präsidentenkonferenzen einberufen.

⁴ Der Exekutivrat regelt die interne Organisation in einem Organisationsreglement.

5.4 Beschlussfassung

¹ Der Exekutivrat wird vom Präsidenten, im Verhinderungsfall vom Vizepräsidenten, einberufen. Auf Begehren von mindestens vier Mitgliedern muss die Einberufung des Exekutivrats innert acht Tagen erfolgen.

² Der Exekutivrat ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

³ Die Beschlüsse des Exekutivrats werden mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

⁴ Jedes Mitglied des Exekutivrats kann eine geheime Abstimmung verlangen.

5.5 Vertretung

¹ Der Exekutivrat vertritt den Verband nach aussen. Er legt fest, welche Mitglieder kollektiv zu zweien zusammen mit dem Präsidenten oder dem Vizepräsidenten den Verband nach aussen vertreten.

² Der Exekutivrat kann Geschäftsführung und Vertretungsbefugnis nach Massgabe des Organisationsreglements delegieren.

5.6 Ausschüsse

¹ Der Exekutivrat kann Ausschüsse einsetzen, in die er externe Fachleute berufen kann.

² Der Exekutivrat umschreibt im Organisationsreglement die Aufgaben der Ausschüsse und legt deren Arbeitsweise fest.

5.7 Ständige Kommissionen

¹ Der Exekutivrat kann für spezifische Aufgaben des Sports ständige Kommissionen einsetzen, in die er externe Fachleute beruft.

² Der Exekutivrat umschreibt im Organisationsreglement die Aufgaben der ständigen Kommissionen und legt deren Arbeitsweise fest.

6. Disziplinarkammer für Dopingfälle

6.1 *(aufgehoben)*

6.2 Disziplinarkammer für Doping-Fälle

6.2.1 Zusammensetzung

¹ Die Disziplinarkammer für Doping-Fälle wird vom Sportparlament eingesetzt und ist von Allen anderen Organen von Swiss Olympic unabhängig.

² Sie setzt sich aus einem Präsidenten, drei Vizepräsidenten und acht bis zwölf weiteren Mitgliedern sowie bis zu zehn Suppleanten zusammen.

6.2.2 Aufgaben und Kompetenzen

¹ Die Disziplinarkammer für Doping-Fälle ist zuständig für Dopingfälle, die ihr von den nationalen und internationalen Stellen zur Beurteilung unterbreitet werden. Einzelheiten sind im Doping-Statut und in den entsprechenden Reglementen festzulegen. Im Rahmen dieser Bestimmungen arbeitet sie selbstständig.

² Sie erlässt das anwendbare Verfahrensreglement.

³ Sie verfügt über ein eigenes Budget.

⁴ Sie erstattet dem Sportparlament jährlich Bericht über ihre Tätigkeit und die Verwendung der Mittel.

7. Revisionsstelle

¹ Das Sportparlament wählt für die Dauer eines Jahres als Revisionsstelle eine Treuhandgesellschaft.

² Die Revisionsstelle prüft die gesamte Rechnung von Swiss Olympic und erstattet dem Exekutivrat zuhanden des Sportparlaments schriftlichen Bericht.

8. Geschäftsstelle

8.1 Organisation

¹ Die Geschäftsstelle untersteht den Weisungen und der Aufsicht des Exekutivrats, vertreten durch den Präsidenten.

² Der Exekutivrat bestimmt die Organisationsstruktur der Geschäftsstelle.

8.2 Aufgaben

¹ Die Geschäftsstelle unterstützt die Organe von Swiss Olympic.

² Als Dienstleistungsorganisation unterstützt sie die Mitgliedverbände bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

8.3 Generalsekretär

¹ Der Generalsekretär wird durch den Exekutivrat ernannt.

² Er leitet die Geschäftsstelle.

³ Der Generalsekretär nimmt an den Sitzungen und Versammlungen des Exekutivrats, der Ausschüsse des Exekutivrats, des Sportparlaments und der Präsidentenkonferenz mit beratender Stimme teil.

9. Finanz- und Rechnungswesen

9.1 Finanzielle Mittel und Rechnungsablage

¹ Die Einnahmen von Swiss Olympic setzen sich zusammen aus:

- dem statutarischen Anteil am Reingewinn der Sport-Toto-Gesellschaft,
- Erträgen aus der Vermarktung der Embleme und des Namens des Verbandes,
- Beiträgen des Bundes,
- den Mitgliederbeiträgen nach Massgabe der Anzahl Stimmrechte,
- allfälligen weiteren Einnahmen.

² Die Verwendung des statutarischen Anteils am Reingewinn der Sport-Toto-Gesellschaft wird zwischen Swiss Olympic und der Sport-Toto-Gesellschaft vereinbart.

³ Für die Errichtung von Stiftungen und besonderen Fonds ist der Exekutivrat zuständig. Die Stiftungen werden im Sinne von Art. 80 ff. des Schweiz. Zivilgesetzbuches mit Sitz in Bern errichtet.

⁴ Der Finanzchef gemäss Artikel 5.1 Absatz 2 überwacht die Führung des gesamten Finanz- und Rechnungswesens.

9.2 Vermögensverwendung bei Auflösung

Bei Auflösung von Swiss Olympic ist ein allfälliges Vermögen dem Bundesrat zur Aufbewahrung zu übergeben. Bildet sich innert zehn Jahren kein Verband mit ähnlichen Zielen, so hat der Bundesrat das Vermögen für die Sportförderung zu verwenden.

10. Schiedsgerichtsbarkeit

¹ Streitigkeiten zwischen Mitgliedern oder von Mitgliedern mit Swiss Olympic, die sich aus den Statuten und Reglementen sowie aus den finanziellen Verpflichtungen gegenüber Swiss Olympic ergeben, unterliegen der Schiedsgerichtsbarkeit unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte.

² Zuständiges Schiedsgericht ist das Internationale Sportgericht (Tribunal Arbitral du Sport, TAS) in Lausanne.

³ Es gelten die Verfahrensbestimmungen des TAS (Code de l'arbitrage en matière de sport). Die Appellationsfrist beträgt 30 Tage.

11. Schlussbestimmungen

¹ Die vorliegenden Statuten wurden vom Sportparlament von Swiss Olympic am 6. November 2009 revidiert und sofort in Kraft gesetzt. Sie ersetzen sämtliche älteren Fassungen.

² Die deutsche Fassung der Statuten gilt als Originaltext und hat bei sprachlichen Differenzen den Vorrang. Im Fall eines Zweifels hinsichtlich der Bedeutung oder der Auslegung dieser Statuten oder im Fall eines Widerspruchs dieser Statuten und der Olympischen Charta geht letztere vor.

³ Die vorliegenden Statuten sind vom IOC am 6. April 2009 genehmigt worden.

Übergangsbestimmungen

Zu Art. 5.1, 5.3, 8.3

Diese Bestimmungen treten erst mit dem Ausscheiden des amtierenden Generalsekretärs für olympische Belange, spätestens Ende 2008, in Kraft. Bis zu diesem Zeitpunkt gelten für die Funktion des Generalsekretärs die bisherigen Statuten. Der Generalsekretär bleibt Mitglied des Exekutivrats.

Zu Art. 5.1 Absatz 1

¹ Für die Amtsdauer von vier Jahren (2009 bis 2012) gehört dem Exekutivrat zusätzlich zu den Mitgliedern gemäss Art 5.1 Absatz 1 ein Vertreter der Schweizer Sporthilfe als Mitglied an.

² Der zusätzliche Vertreter wird bei der Ermittlung der Mehrheit der olympischen Verbände gemäss Art. 5.1 Absatz 4 der Statuten von Swiss Olympic nicht mitgezählt.

³ Danach wird diese Übergangsbestimmung automatisch aus den Statuten gestrichen, was keine Statutenänderung im Sinne von Art. 4.4 bedeutet.

Swiss Olympic Association

Der Präsident



sig. Jörg Schild

Der Generalsekretär



sig. Marc-André Giger